

aber nicht ihrem Wesen nach in das Gebiet der commutativen Gerechtigkeit, gleich als hätte man ein strictes Recht, ohne specielle Rechtstitel von Anderen die Mittheilung dessen zu fordern, was ihnen bekannt ist. Die Verenthaltung der Wahrheit kann fehlerhaft sein, die Lüge ist es immer, aber ein strictes Recht Anderer wird dadurch an und für sich nicht verletzt. Non haec virtus attendit debitum legale, quod attendit justitia, sed potius debitum morale, in quantum scilicet ex honestate unus homo alteri debet veritatis manifestationem (S. th. 1. c. a. 8). Es ist Pflicht der Wahrhaftigkeit, nichts zu sagen, was nicht vollkommen wahr ist, das heißt nicht ganz der innern Ueberzeugung und Erkenntniß entspricht, und in diesem Sinne befehlt Christus: *ostote simplices sicut columbae*. Und der hl. Thomas sagt, man bezeichne diese Tugend auch als *simplicitas*, „Einfalt“, per *oppositum duplicitati, qua scilicet aliquis aliud habet in corde et aliud ostendit exterius . . . unum praetendit et aliud intendit* (ibid. a. 2, ad 4). Aber es ist Sache der Klugheit, nicht immer alles zu sagen, was man weiß und denkt, und darum verlangt der göttliche Heiland zugleich, daß man lüg sei wie die Schlangen (Matth. 10, 16).

Die schon in der natürlichen sittlichen Ordnung begründete Pflicht, in Allem wahrhaftig zu sein, ist uns auch auferlegt durch das evangelische Geheiß. Christus erklärt die Wahrhaftigkeit als ein Kriterium der Zugehörigkeit zu Gott, Lügenhaftigkeit aber als Signatur der gottfeindlichen Gewalten und ihrer Werke (Joh. 8, 44). In gleicher Weise erklären immer die Apostel die Tugend der Wahrhaftigkeit als ein hervorragendes Siegel Gottes (Röm. 8, 4. Offb. 19, 11) und heilige Pflicht jener Kinder (Eph. 4, 25). Die Wahrhaftigkeit als solche wird dadurch verletzt, daß man etwas durch Wort oder Zeichen als seine Ueberzeugung oder Gesinnung erklärt, was dieß nicht ist. Sie hat also zu ihrem Gegensatz per defectum nur die Lüge (s. d. Art.) und die Heuchelei. Verheimlichung der Wahrheit ist eigentlich nie gegen die Wahrhaftigkeit, ist aber dann sündhaft, wenn tugend eine andere Pflicht nicht erfüllt werden kann ohne die Kundgebung irgend einer Thatfache oder Wahrheit. So erklärt es sich, warum die reine Mentalrestriction immer sündhaft ist, welche sich von der Lüge nicht unterscheidet, warum aber die *restrictio non pure mentalis* erlaubt sein kann, da sie nur Verheimlichung einer Wahrheit ist (s. d. Art. *Reservatio mentalis*). Wahrhaftigkeit wird auch häufig gebraucht im Sinne von Treue in gemachten Versprechungen. Durch deren Erfüllung wird die Wahrhaftigkeit des gemachten Versprechens erwiesen.

Gegensatz per excessum gegen die Wahrhaftigkeit ist Offenbarung dessen, was man verpflichtet ist, geheim zu halten (S. Lig. Theol. mor. 4, n. 989 sqq.). Man unterscheidet a. naturrechtliches Geheimniß (*secretum naturale*), d. i. alles, was

gemäß seiner Natur Geheimhaltung erfordert und nicht geoffenbart werden kann, ohne für sich oder für Andere bedeutende Nachteile herbeizuführen, sei es, daß man zufällig oder durch unerlaubte Mittel zu dessen Kenntniß gekommen ist; b. versprochenes Geheimniß (*secretum promissum*), alles, für dessen Geheimhaltung man sein Wort gegeben hat; c. anvertrautes Geheimniß (*secretum commissum*), alles, was jemandem nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit und gegen die Verpflichtung, zu schweigen, anvertraut worden ist. Das *secretum naturale* kann im Allgemeinen nicht ohne stricte Ungerechtigkeit verletzt werden; ob schwer oder lässlich dabei gesündigt wird, hängt von der Größe der Schädigung ab, welche durch die Offenbarung des Geheimnisses der an der Geheimhaltung interessirten Person zugefügt wird. Pflicht aber ist die Offenbarung des Geheimnisses, wenn sie nothwendig ist zur Verhütung eines großen öffentlichen Unheiles oder zur Sicherung einer dritten Person gegen eine ihr drohende ungerechte Verfolgung, oder wenn die legitime Obrigkeit Untersuchung anstellt und zur Mittheilung des geheimen Sachverhaltes oder zur Zeugnißablegung auffordert. Unter das *secretum naturale* fällt auch das Briefgeheimniß. Es ist eine Rechtsverletzung, fremde versiegelte Briefe zu öffnen, oder schon offene, die jemand verloren hat oder irgendwo liegen gelassen oder als unleserlich von sich geworfen hat, während ihr Inhalt sich noch entziffern läßt, zu lesen, und was man dadurch erfahren hat, zum Nachtheile des Schreibers oder des Adressaten oder einer dritten Person zu weiterer Kenntniß zu bringen. Alle öffentliche Treue wäre gefährdet, wenn das Briefgeheimniß nicht unverletzlich wäre. Der legitimen Obrigkeit ist es jedoch gestattet, Briefe zu öffnen, wenn sie mit Grund vermuthet, daß dieselben Dinge enthalten, deren Kenntniß zum Schutze des öffentlichen Wohles nothwendig ist. Ebenso wenig ist es unrecht, wenn jemand aus fremden Briefen einen ungerechterweise gegen ihn geplanten Anschlag zu erfahren sucht, oder wenn Eltern und Vorgesetzte aus Briefen sich Kenntniß von dem verschaffen, was Kinder und Untergebene gegen ihre Pflicht vor ihnen geheim halten wollen. — Das *secretum promissum* für sich allein verpflichtet nur sub fidelitate und nicht unter schwerer Sünde, außer es würde die Verletzung bedeutende Schädigung des Promissars oder dritter Personen bewirken. Hat der Promissar eine Gegenleistung versprochen und vollzogen, so wird jedenfalls für den Promittenten seine Pflicht der Geheimhaltung zu einer Gerechtigkeitspflicht. — Das *secretum commissum* verpflichtet an sich betrachtet strenger als die beiden anderen, weil es auf einem onerosen Vertrage beruht. Keine übernommene Geheimnißpflicht aber (weder *secretum promissum* noch *commissum*), und hätte man sich auch durch einen Eid verbindlich gemacht, kann von der Pflicht entbinden, das